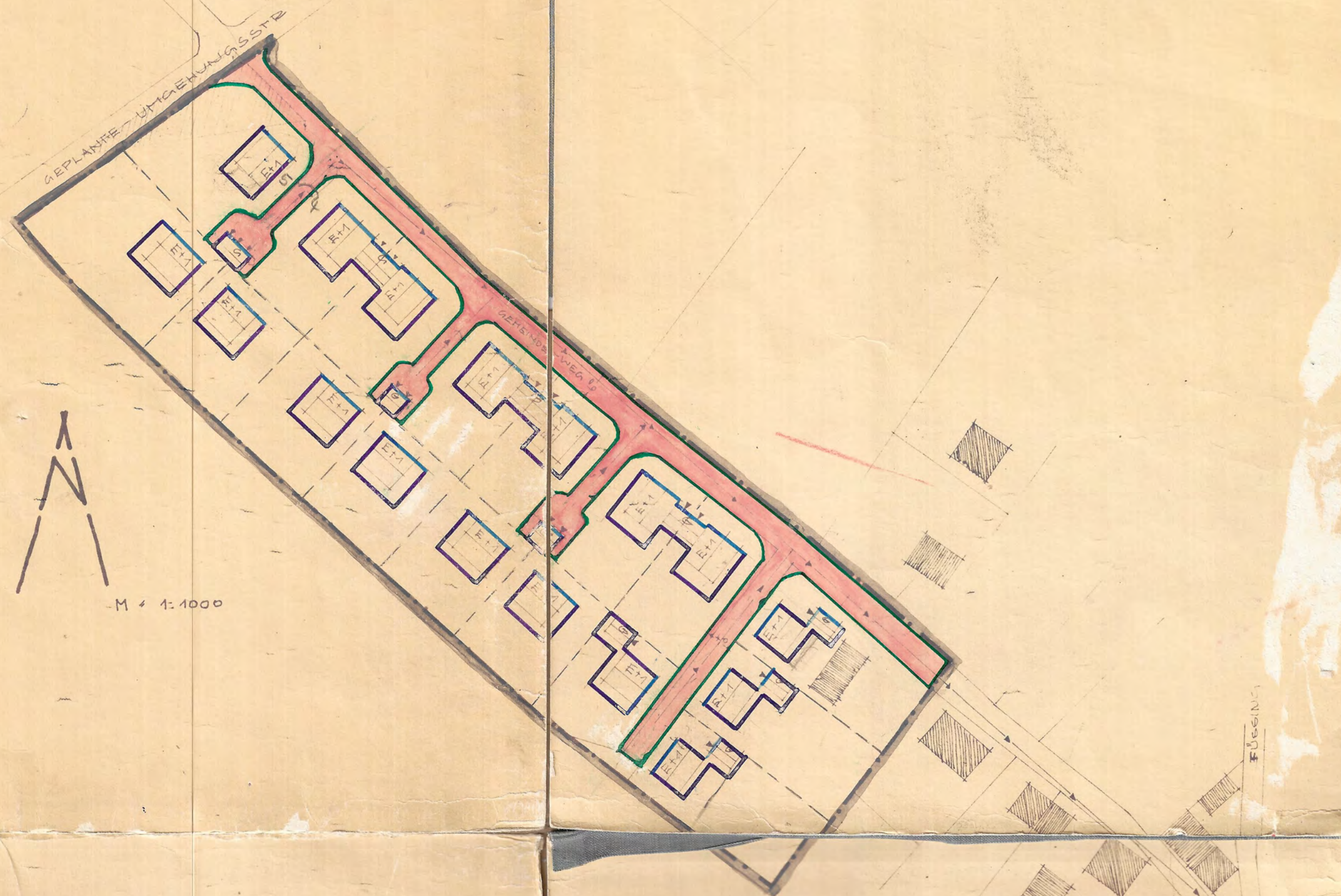


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE SAFFERSTETTEN LDKR. GRIESBACH

FÜR DAS GEBIET AN DER STEINREUTHERSTRASSE.

gültig. Plan
15.10.62
FUGSIN



M 1:1000

DER PLANFERTIGER
SAFFERSTETTEN DEN 23.8.1962

ing. Josef Ammermüller
SAFFERSTETTEN / N.B.

SAFFERSTETTEN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.11 allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 + 2 BauNv;
 - 1.12 bei 2 Vollgeschossen: GRZ = 0,4 } gemäß § 17 BauNv.
 - GFZ = 0,7 }
- 1.2 Bauweise offen
- 1.3 Mindestgrundstücksgröße 600 qm
- 1.4 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33
- 1.5 Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.61 zu 2.33 und 2.34
 - Satteldach 27°
 - Kniestock unzulässig
 - Sockel nicht über 50 cm
 - Dachgauben unzulässig
 - Traufhöhe nicht über 6,25 m
 - 1.62 zu 2.35 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen
 - 1.63 Dacheindeckung Falzziegel oder Eternit, Farbe dunkelbraun, Ortsgang mindestens 30 cm Überstand, Traufe mindestens 50 cm Überstand
 - 1.64 Einfriedungen: Holzlattenzaun an der Strasse, seitlich Drahtzaun mit Hinterpflanzung, Höhe 1,10 m über Strassenoberkante, Ausführung Oberflächenbehandlung: braunes Holz- imprägnierungsmittel, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe höchstens 15 cm

ZEICHENERKLÄRUNG:

2. für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen gepl. Breite: rote Zahl vorh. Breite: schwarze Zahl
 - 2.22 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Strassenoberkante durch nichts behindert werden)
 - 2.23 Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie: hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.31 Vordere Baugrenze: blau } Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
 - 2.32 Seitliche und rückwärtige Baugrenze: violett }
 - 2.33 Zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
 - 2.34 Zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
 - 2.35 Flächen für Garagen mit Zufahrt

3. für die planlichen Hinweise:

- 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 Grundstücksplannummer
- 3.3 vorhandene Wohngebäude
- 3.4 vorhandene Nebengebäude
- 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung

Der Bebauungsplan - Entwurf vom 25.8.1962 mit Begründung hat vom 28.8.62 bis 28.9.62 in Safferstetten öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27.8.1962 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.



Safferstetten, den 28.8.1962

Hausenbayer
Bürgermeister

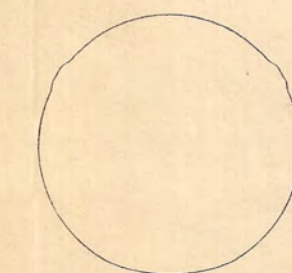
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 1.9.1963 rechtsverbindlich. Die Gemeinde hat mit Begründung vom 1.9.1963 bis 30.9.1963 in Safferstetten öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht.



Safferstetten, den 7.10.1963

Hausenbayer
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 13.5.1963 Nr. IV 6-116-1202.F zugrunde.



Landshut, den
Regierung von Niederbayern